

# **Vermögensübersicht**

**auf den 31. Dezember 2024**

**und**

**Einnahmenüberschussrechnung**

**vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

**des**

**Das macht Schule Förderverein e.V.**

**Hamburg**

**SCHOMERUS**

# Vermögensübersicht

auf den 31. Dezember 2024

und

vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

des

**Das macht Schule Förderverein e.V.**

**Hamburg**

**Schomerus & Partner mbB**  
**Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer**

Deichstraße 1 · 20459 Hamburg  
Telefon 040 / 3 76 01-00 · Telefax 040 / 3 76 01-199  
info@schomerus.de · www.schomerus.de  
Partnerschaft mbB · Amtsgericht Hamburg PR 361

Judith Awater  
Steuerberaterin

Heide Bley  
Rechtsanwältin · Steuerberaterin  
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

Jörg Bolz  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · CPA (IL US)  
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Kai Comberg  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Dr. Matthias Frank  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht,  
Fachanwalt für Steuerrecht, Zertifizierter Berater für  
Gemeinnützigkeitsrecht (WIRE)

Felix Geulen  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Karin Häbler  
Steuerberaterin  
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

Rainer Inzelmann  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Jens Kindt  
Rechtsanwalt

Thomas Krüger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

Manfred Lehmann  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Max F. Munstermann  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Simon Reinecke  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Franziska Rohland-Dieckmann  
Steuerberaterin

Dr. Dirk Schwenn  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht

Jasmin Schwunk  
Wirtschaftsprüferin

Christopher Semtner  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Nadja Sievers  
Rechtsanwältin · Mediatorin  
Fachanwältin für Erbrecht

Friedrich Steinert  
Wirtschaftsprüfer

Dr. Norma Studt  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Armin Trotzki, LL.M.  
Rechtsanwalt

Dr. Volker Vogt, LL.M.  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

# SCHOMERUS

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A. Erstellungsauftrag</b>	1
<b>B. Wirtschaftliche Verhältnisse</b>	1
<b>C. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung</b>	2
I. Gegenstand der Erstellung	2
II. Art und Umfang der Erstellung	2
<b>D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	3
I. Buchführung und weitere Unterlagen	3
II. Einnahmenüberschussrechnung	3
<b>E. Bescheinigung</b>	4

## Anlagenverzeichnis

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2024	Anlage 1
Einnahmenüberschussrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	Anlage 2
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024	Anlage 3
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	Anlage 4
Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2024	Anlage 5
Kontennachweis zur Einnahmenüberschussrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	Anlage 6
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 7

## A. Erstellungsauftrag

Der Vorstand der

**Das macht Schule Förderverein e.V.,  
Hamburg**

- nachfolgend auch kurz "Verein" genannt -

beauftragte uns, die Einnahmenüberschussrechnung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln.

Die Arbeiten wurden von Februar bis Oktober 2025, mit Unterbrechungen, in Hamburg durchgeführt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer (Stand 1. Juli 2025)" maßgebend.

Wir weisen darauf hin, dass die in diesem Bericht ausgewiesenen Berechnungen grundsätzlich gerundet ausgewiesen werden. Da die Berechnungen tatsächlich mit den exakten Werten erfolgen, kann die Addition bzw. Subtraktion von Tabellenwerten zu Abweichungen bzw. Rundungsdifferenzen (€, %, usw.) bei den ausgewiesenen Zwischen- bzw. Gesamtsummen führen.

## B. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Gegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten abzüglich anteiliger Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode vorgenommen. Die Einnahmen und Ausgaben werden gem. § 11 Einkommensteuergesetz nach dem Zufluss- und Abflussprinzip berücksichtigt.

## **C. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung**

### **I. Gegenstand der Erstellung**

Die Aufstellung der Einnahmenüberschussrechnung und die mit der Aufstellung verbundenen Entscheidungen und Rechtsakte liegen in der Verantwortung des Vorstands des Vereins.

Unsere Aufgabe ist es, die zur Erstellung und Aufstellung der Einnahmenüberschussrechnung erforderlichen Arbeiten durchzuführen.

### **II. Art und Umfang der Erstellung**

Wir haben die Einnahmenüberschussrechnung aus den uns vorgelegten Buchführungsunterlagen, den uns vorgelegten Bestandsnachweisen, den sonstigen Unterlagen und den uns erteilten Auskünften sowie den von dem Vorstand eingeholten Vorgaben für die Inanspruchnahme von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten abgeleitet und erstellt.

Ausgangspunkt unserer Erstellungsarbeiten war die von uns erstellte und unter dem Datum vom 17. Oktober 2024 mit einer Bescheinigung versehene Einnahmenüberschussrechnung zum 31. Dezember 2023.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Der Vorstand bestätigte uns die Vollständigkeit der vorgelegten Buchführungsunterlagen, Bestandsnachweise und der sonstigen uns überlassenen Unterlagen sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich.

## **D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **I. Buchführung und weitere Unterlagen**

Die anfallenden Geschäftsvorfälle wurden von uns mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erfasst und über das Programm Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV eG ausgewertet.

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird von uns mit Hilfe des Programms ANLAG der DATEV eG bearbeitet. Nach einer genauen Beschreibung des einzelnen Gegenstands wird ein Nachweis über das Anschaffungsdatum sowie alle weiteren Verkehrszahlen, insbesondere die Abschreibungen, geführt.

### **II. Einnahmenüberschussrechnung**

Die in der Anlage 2 wiedergegebene Einnahmenüberschussrechnung wurde von uns unmittelbar aus der Buchführung abgeleitet und im Rahmen des uns erteilten Auftrages unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung erstellt.

## **E. Bescheinigung**

An den Verein Das macht Schule Förderverein e.V.:

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende Einnahmenüberschussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensübersicht und die Einnahmenüberschussrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hamburg, den 20. Oktober 2025

Schomerus & Partner mbB  
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer

Heide Bley  
Rechtsanwältin - Steuerberaterin  
(digital signiert)

# Anlagen

**SCHOMERUS**

## Das macht Schule Förderverein e.V., Hamburg

## Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2024

AKTIVA					PASSIVA
	Geschäftsjahr €	Vorjahr €		Geschäftsjahr €	Vorjahr €
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>Vereinsvermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00	1,00	I. Vereinskaptal	7.059,00	5.851,56
II. Sachanlagen	1,00	1,00	II. Jahresfehlbetrag	1.706,51	1.207,44-
	<u>2,00</u>	<u>2,00</u>			
<b>B. Umlaufvermögen</b>			Summe Eigenkapital	5.352,49	7.059,00
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	5.350,49	8.003,35	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	946,35
	<u><b>5.352,49</b></u>	<u><b>8.005,35</b></u>		<u><b>5.352,49</b></u>	<u><b>8.005,35</b></u>

Hamburg, den 20. Oktober 2025

Das macht Schule e.V.  
gez. Bernd Gebert

**Das macht Schule Förderverein e.V., Hamburg**

**Einnahmenüberschussrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Spenden, Zuwendungen	423.614,57	524.936,76
2. sonstige Aufwendungen	-425.321,08	-523.729,32
<b>3. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-1.706,51</b>	<b>1.207,44</b>
<b>4. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-1.706,51</b>	<b>1.207,44</b>

## Das macht Schule Förderverein e.V., Hamburg

## Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2024 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	Anschaffungs-, Herstellungskosten 31.12.2024 €	kumulierte Abschreibung 01.01.2024 €	Abschreibung Geschäftsjahr €	Abgänge €	Umbuchungen €	kumulierte Abschreibung 31.12.2024 €	Zuschreibung Geschäftsjahr €	Buchwert Geschäftsjahr 31.12.2024 €	Buchwert Vorjahr 31.12.2023 €
<b>Anlagevermögen</b>													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	2.499,00				2.499,00	2.498,00				2.498,00		1,00	1,00
II. Sachanlagen	2.233,90				2.233,90	2.232,90				2.232,90		1,00	1,00
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>4.732,90</b>				<b>4.732,90</b>	<b>4.730,90</b>				<b>4.730,90</b>		<b>2,00</b>	<b>2,00</b>

**Das macht Schule Förderverein e.V., Hamburg**

**Rechtliche und steuerliche Verhältnisse**

**I. Rechtliche Verhältnisse**

Firma:	Das macht Schule Förderverein e.V.
Rechtsform:	e.V.
Satzung:	22. August 2006, zuletzt geändert am 18. Mai 2009
Eingetragen am:	28. September 2006
Sitz:	Hamburg
Anschrift:	Admiralitätstraße 58 20459 Hamburg
Registereintrag:	Vereinsregister
Registergericht:	Hamburg
Register-Nr.:	VR 19144
Zweck des Vereins:	Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung.
Vorstand:	Bernd Gebert Dörte Gebert Leo Martin

**II. Steuerliche Verhältnisse**

Zuständiges Finanzamt:	Hamburg-Nord (17)
Steuernummer:	17/412/02294
Gemeinnützigkeit zuletzt beschieden im:	27. September 2024 für die Jahre 2020 - 2022

**Das macht Schule Förderverein e.V., Hamburg**

**Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2024**

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
135	EDV-Software, entgeltl. erworben	1,00	1,00
	<b>Sachanlagen</b>		
690	Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung	1,00	1,00
	<b>Kassenbestand, Bundesbankgut- haben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>		
1801	Das macht Schule e.V.	5.350,49	8.003,35
		<u>5.352,49</u>	<u>8.005,35</u>

**Das macht Schule Förderverein e.V., Hamburg**

**Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2024**

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
	<b>Vereinskapital</b>		
2900	Vereinsvermögen	7.059,00	5.851,56
	<b>Jahresfehlbetrag</b>		
	Jahresfehlbetrag	-1.706,51	1.207,44
	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>		
1486	Verr.Kto § 4 (3) EStG nicht ergebnisw.	0,00	946,35
		<u>5.352,49</u>	<u>8.005,35</u>

**Das macht Schule Förderverein e.V., Hamburg**

**Kontennachweis zur Einnahmenüberschussrechnung für die Zeit  
vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
	<b>Spenden, Zuwendungen</b>		
4000	Förderungen durch Stiftungen	285.684,69	290.500,00
4001	Fördermitgliedsbeiträge	14.700,00	15.485,00
4002	Spenden PC	33.500,00	45.300,00
4003	Kleinspenden	4.729,88	123.651,76
4004	Förderung durch Unternehmenspartner	85.000,00	50.000,00
		<u>423.614,57</u>	<u>524.936,76</u>
	<b>sonstige Aufwendungen</b>		
6306	Mittelweitergabe	-416.500,00	-515.200,00
6420	Beiträge	-1.462,00	-1.522,00
6600	Werbekosten	0,00	-121,14
6650	Reisekosten Arbeitnehmer	-195,38	0,00
6663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	0,00	-301,66
6786	Web Betrieb	-843,44	-588,48
6800	Porto	0,00	-213,84
6805	Telefon	-822,65	-946,35
6806	Internetkosten	-7,40	0,00
6821	Fortbildungskosten	-67,00	0,00
6825	Rechts- und Beratungskosten	0,00	-1.732,64
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	-4.025,85	-1.606,50
6830	Buchführungskosten	-1.047,20	-1.047,20
6837	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	-155,76	-112,03
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	-194,40	-337,48
		<u>-425.321,08</u>	<u>-523.729,32</u>
	<b>Jahresfehlbetrag</b>	<u><u>-1.706,51</u></u>	<u><u>1.207,44</u></u>

# SCHOMERUS

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater - Rechtsanwälte – Wirtschaftsprüfer

Stand 1. Juli 2025

### 1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für alle Aufträge (insbesondere Prüfung, Steuer- und Rechtsberatung, Geschäftsbesorgung und Prozessführung), die die nachfolgenden Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (mbB) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) für Auftraggeber (im Folgenden: Auftraggeber oder Mandant) erbringen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist:

- Schomerus & Partner mbB  
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer  
(Amtsgericht Hamburg PR 361)
- Hamburger Treuhand Gesellschaft Schomerus & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
(Amtsgericht Hamburg PR 7)
- Schomerus & Partner mbB  
Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer  
(Amtsgericht Charlottenburg PR 691 B)
- Schomerus Compliance GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
(Amtsgericht Hamburg HRB 27694)
- Schomerus Service GmbH  
(Amtsgericht Hamburg HRB 6193)

Die vorstehend genannten Gesellschaften werden nachfolgend im Einzelnen oder gemeinsam als "SCHOMERUS" bezeichnet.

Die Einbeziehung der AAB ist auf Dauer ausgerichtet und erstreckt sich im Rahmen einer dauerhaften Mandatsbeziehung auf alle zukünftigen Aufträge des Mandanten und Rechtsbeziehungen.

- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen SCHOMERUS und dem Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.
- (3) SCHOMERUS ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags sachverständige Personen (u.a. Mitarbeiter), fachkundige Dritte (insbesondere eine der in Abs. 1 genannten Gesellschaften) sowie datenverarbeitende Unternehmen (insbesondere DATEV eG und Microsoft Ireland Operations Ltd.) heranzuziehen.

### 2. Umfang und Gegenstand des Auftrages/Mandates

- (1) Für den Umfang der von SCHOMERUS zu erbringenden Leistung ist stets der erteilte (Einzel-)Auftrag maßgebend. Mit der Auftragserteilung im anwaltlichen Mandat ist eine steuerliche Beratung nicht verbunden. Eine derartige Beauftragung bedarf vielmehr eines gesonderten Auftrages. Das gleiche gilt bei Erteilung eines Steuerberatungsauftrages hinsichtlich der davon ebenfalls nicht umfassten anwaltlichen Beratung. Die Beratung auch in Fragen ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung, soweit sich nicht aus dem Gegenstand und/oder der Natur des Auftrags etwas anderes ergibt. Getroffene berufliche Äußerungen unterliegen grundsätzlich einem Prognoserisiko und können nicht vollständig antizipiert werden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht oder ein Amt zu einem anderen Ergebnis gelangt, insbesondere auf der Grundlage anderweitig, zum Zeitpunkt der Beratung noch nicht bekannter Tatsachen.
- (2) Gegenstand des Auftrags ist stets die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter rechtlicher, steuerlicher oder wirtschaftlicher Erfolg.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist SCHOMERUS nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Forderung hinzuweisen.

### 3. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung, insbesondere zur Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben, der Mitteilung aller notwendigen oder bedeutsamen Informationen, ggf. auf Aufforderung in schriftlicher Form, sowie der möglichst frühzeitigen und vollständigen Übermittlung notwendiger Unterlagen, verpflichtet. Der Auftraggeber wird SCHOMERUS geeignete Auskunftspersonen benennen.

- (2) SCHOMERUS ist berechtigt, die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Unterlagen (z.B. Schriftstücke, Urkunden) als richtig zugrunde zu legen, es sei denn, die Unrichtigkeit ist ohne weitere Nachforschung offenkundig. Dies gilt auch für Buchführungs- und Entgeltabrechnungsaufträge. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies zumindest in Textform gesondert vereinbart worden ist.
- (3) Auf Verlangen von SCHOMERUS hat der Mandant die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einem von SCHOMERUS vorformulierten Dokument in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen von SCHOMERUS bestimmten Form zu bestätigen.
- (4) Der Mandant ist verpflichtet, die von SCHOMERUS im Rahmen der Auftragsdurchführung erstellten Unterlagen und Schriftsätze ohne weitere Aufforderung auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit des zu Grunde gelegten Sachverhalts zu prüfen und auf etwaige nicht nur geringfügige Fehler oder Unrichtigkeiten bzw. Lücken unverzüglich hinzuweisen. Dies gilt nicht für Rechtsmeinungen und/oder steuerliche Bewertungen.
- (5) Adressänderungen des Mandanten sind SCHOMERUS unaufgefordert und unverzüglich in Textform mitzuteilen. Kommt der Mandant dieser Pflicht nicht nach und kommt es insoweit zu Fehlleitungen und/oder Verzögerungen in der Zustellung, die ggf. dann auch zu Rechtsverlusten führen, so haftet SCHOMERUS für hieraus resultierende Schäden nicht, es sei denn, die Adressänderung war offenkundig.

### 4. Keine Pflicht zu mündlichen Auskünften / Keine Haftung

Telefonische verbindliche Auskünfte werden von SCHOMERUS nicht geschuldet. Soweit SCHOMERUS wunschgemäß gegenüber dem Mandanten telefonische Auskünfte erteilt, so stehen sie, sofern nicht im Einzelfall abweichend vereinbart oder aus dem Einzelfall anders ersichtlich, als erste und rechtlich noch unverbindliche Einschätzung stets unter dem Vorbehalt der Notwendigkeit einer vertieften Prüfung und ausdrücklichen Bestätigung, mindestens in Textform. Entwürfe von Darstellungen sind ebenfalls unverbindlich.

### 5. Schutz geistigen Eigentums

Der Mandant steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von SCHOMERUS gefertigten Berichte, Gutachten, Schriftstücke etc. nur für die eigenen Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe derartiger beruflicher Äußerungen an einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung von SCHOMERUS, mindestens in Textform, es sei denn, der Mandant ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet oder die Dokumente sind zur Veröffentlichung bestimmt. In der Regel macht SCHOMERUS die Weitergabe von beruflichen Äußerungen an Dritte davon abhängig, dass der Dritte die Geltung dieser Auftragsbedingungen anerkennt.

### 6. Verschwiegenheit, Datenverarbeitung und -schutz, Widerspruch, Einwilligung

- (1) SCHOMERUS ist nach Maßgabe der Gesetze zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen und Tatsachen, die SCHOMERUS im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, sowie über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Verpflichtung, mindestens in Textform bindet.
- (2) Bei der Heranziehung von Dritten (s. Ziffer 1 Abs. 3) hat SCHOMERUS dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit gemäß Abs. 1 verpflichten.

- (3) SCHOMERUS ist befugt, ihnen anvertraute personen- und auftragsbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers bzw. des Auftrags im Rahmen elektronischer Datenverarbeitung zu nutzen, insbesondere zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten oder durch Dritte (s. Ziffer 1 Abs. 3) ebenso nutzen zu lassen. Die jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind von SCHOMERUS bzw. dem Dritten zu beachten.
- (4) **Sofern ein Mandant einen Vertrag mit SCHOMERUS geschlossen hat, kann SCHOMERUS dem Mandanten über eigene ähnliche Leistungen über die beim Vertragsschluss übersandten E-Mailadressen anbieten (§ 7 Abs. 3 UWG).**

**Ein Widerspruch gegen diese Übersendung ist zu jeder Zeit durch den jeweiligen Adressaten möglich, beispielsweise durch Mitteilung an [datenschutz@schomerus.de](mailto:datenschutz@schomerus.de).**

- (5) Zur Bearbeitung aller Angelegenheiten setzen wir das Produkt „Microsoft 365 business“ der Microsoft Corporation <https://privacy.microsoft.com/de-de/privacystatement>, ein. **Indem Sie uns im Nachgang zu dieser Information beauftragen, erklären Sie sich mit dieser Datenverarbeitung ausdrücklich einverstanden.**

**Sie haben gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO das Recht Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit uns gegenüber zu widerrufen. Das hat zur Folge, dass wir für Sie dann nicht mehr tätig werden können.**

- (6) Im Übrigen verweisen wir auf unsere Hinweise zur Datenverarbeitung, die Sie unter [www.schomerus.de/datenschutz](http://www.schomerus.de/datenschutz) finden.

## 7. Haftungsausschluss, Ausschlussfristen

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Wirtschaftsprüfungsleistungen gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine vertragliche Haftungsbeschränkung im Einzelfall besteht, ist die Haftung von SCHOMERUS aus dem Auftragsverhältnis (Mandat) auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens auf EUR 10.000.000 begrenzt („Haftungshöchstbetrag“). Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die von SCHOMERUS vorsätzlich oder oberhalb der einfachen Fahrlässigkeit verursachten Schäden; ferner gilt sie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Fall einer Haftung der Hamburger Treuhand Gesellschaft Schomerus & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gilt die vorstehende Haftungsbeschränkung abweichend von vorstehendem Satz 1 bei jeder Form der Fahrlässigkeit; außerdem beträgt der Haftungshöchstbetrag in diesem Fall abweichend von Satz 1 EUR 4.000.000.
- (3) Die vereinbarte Haftungsbegrenzung nach Abs. 2 gilt von Beginn der Mandatsbeziehung mit dem Auftraggeber an, hat ggf. also rückwirkende Geltung. Im Zeitpunkt der Zeichnung dieser Vereinbarung bereits entstandene Haftungsansprüche, auf die sich die Haftungsbegrenzung auswirken könnte, sind SCHOMERUS nicht bekannt.
- (4) Die vereinbarte Haftungsbegrenzung nach Abs. 2 gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich der Mandatsbeziehung fallen. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen SCHOMERUS auch gegenüber Dritten zu.
- (5) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit SCHOMERUS bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung her, gilt der in Abs. 2 genannte Haftungshöchstbetrag für die betreffenden Ansprüche der Antragsteller insgesamt.
- (6) Der Haftungshöchstbetrag aus Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung bilden einen einheitlichen Schaden im Sinne des Abs. 2, für den insgesamt der Haftungshöchstbetrag gilt, und zwar ohne Rücksicht darauf, wann einzelne Schadenspositionen aufgetreten sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine Pflichtverletzung, wenn sie miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- (7) Der Anspruch auf Schadensersatz erlischt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von sechs Monaten Klage erhebt, nachdem

SCHOMERUS den Anspruch mindestens in Textform zurückgewiesen und dabei ausdrücklich auf diese Frist und die Rechtsfolge hingewiesen hat. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

- (8) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 6 unberührt.
- (9) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von SCHOMERUS.

## 8. Vergütung, Gesamtschuldner, Aufrechnung, Abtretung

- (1) Sofern keine gesonderte Vergütungsvereinbarung, mindestens in Textform, mit dem Mandanten getroffen wird, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) der Steuerberater und der Rechtsanwälte von SCHOMERUS für ihre Berufstätigkeit nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und somit ggf. nach einem Gegenstandswert. Soweit nach den gesetzlichen Regelungen kein gesetzlicher Gebührentatbestand für den Auftrag einschlägig ist, gilt für die Auftragsdurchführung die übliche Vergütung als vereinbart (§ 612 Abs. 2 BGB), wobei üblicherweise nach Zeitaufwand das Honorar zu bemessen ist. Das Honorar steht stets der beauftragten Gesellschaft zu.
- (2) Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der vereinbarten oder gesetzlichen Vergütung, wenn SCHOMERUS für sie in derselben Angelegenheit tätig wird. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch von SCHOMERUS ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (3) Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungs- und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an die beauftragte Gesellschaft in Höhe der Honorarforderung sicherungshalber ab. SCHOMERUS wird den Erstattungs- oder Zahlungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. SCHOMERUS ist befugt, eingehende und dem Mandanten zustehende Zahlungen mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen. SCHOMERUS ist berechtigt, angemessene Vorschüsse und Auslagensatz zu verlangen.
- (4) Rechnungen sind unverzüglich zur Zahlung fällig, soweit nicht im Einzelfall eine davon abweichende Regelung getroffen wurde.

## 9. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch SCHOMERUS. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 7.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden.
- (3) Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist.
- (4) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) von SCHOMERUS enthalten sind, können jederzeit von SCHOMERUS auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von SCHOMERUS enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechnen

diese, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von SCHOMERUS tunlichst vorher zu hören.

## 10. Beendigung des Vertrages

- (1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, kann der Mandant das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Das Kündigungsrecht steht auch SCHOMERUS zu, wobei eine Beendigung nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenden Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Kündigung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Kündigung sofort fällig.
- (2) Bei Kündigung des Vertrages durch SCHOMERUS sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf, unmittelbar bevorstehende Terminwahrnehmung). Weist SCHOMERUS im Fall einer Kündigung auf laufende Fristen und notwendige Handlungen des Auftraggebers unter Hinweis der Notwendigkeit einer Beauftragung eines anderen Berufsangehörigen besonders hin, so ist SCHOMERUS von weiteren Tätigkeiten entpflichtet, es sei denn, der Auftraggeber kann ohne schuldhaftes Zögern eine anderweitige Auftragsübernahme durch Dritte nicht bewirken und erklärt dies unverzüglich schriftlich.

## 11. Zurückbehaltungsrecht

SCHOMERUS kann die Herausgabe der Arbeitsergebnisse, Unterlagen, Dokumente und der Handakten verweigern, solange und soweit die Vergütungsansprüche nicht vollständig ausgeglichen sind. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Im Übrigen bewahrt SCHOMERUS die Unterlagen gemäß den gesetzlichen Fristen auf.

## 12. Elektronischer Schriftverkehr

- (1) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Datensicherheit mittels elektronischer Medien, insbesondere per E-Mail und Internet versandter Mitteilungen, nicht vollständig zu gewährleisten ist und auf diesem Wege versandte/erhaltene Schreiben, Satzsätze und Mitteilungen („Unterlagen“) etc. deshalb nicht wirksam vor dem Zugriff unbefugter Dritter und damit vor Missbrauch geschützt werden können. Datenverlust und Computerviren sind daher möglich. SCHOMERUS bietet dem Mandanten die Verschlüsselung des Datenaustausches an.
- (2) Soweit der Mandant von diesem Angebot keinen Gebrauch macht und soweit und solange der Mandant dem Einsatz des elektronischen Schriftverkehrs nicht anderweitig schriftlich oder per Mail widerspricht, gilt: Der wechselseitige Versand und Empfang von Unterlagen erfolgt in Kenntnis der vorstehenden Risiken. SCHOMERUS ist bis auf Widerruf berechtigt, die Kommunikation über Mail und Internet mit dem Mandanten und Dritten zu führen und übernimmt dabei keine Gewähr für Zugang, Vollständigkeit, Richtigkeit sowie rechtzeitige Kenntnisnahme der auf diesem Wege vom Mandanten versandten oder von ihnen empfangenen Unterlagen. Nutzt der Mandant diesen Übertragungsweg zur Kommunikation mit SCHOMERUS, hat er sich stets selbst gesondert vom Zugang und dessen Rechtzeitigkeit sowie der Vollständigkeit, der Richtigkeit und vor allem von der persönlichen Kenntnisnahme der von ihm auf diesem Wege versandten Mitteilungen zu vergewissern.

## 13. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht explizit darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich in Textform vereinbart ist.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt für

die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen. Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

- (3) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (4) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiter verwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmten Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (5) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (6) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 14. Ergänzende Bestimmungen in Steuersachen

Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass SCHOMERUS hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber SCHOMERUS alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass SCHOMERUS eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

## 15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstandsvereinbarung

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist der Sitz der beauftragten Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig und nicht im Einzelfall anders vereinbart.

## 16. Streitschlichtung

SCHOMERUS ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 17. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

## 18. Änderungen und Ergänzungen/fremde AGB

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Textform.
- (2) Fremde AGB, Einkaufs- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers, abweichende Gerichtsstands- und Rechtswahlvereinbarungen entfalten keinerlei Wirkung.